

THÜRINGEN

Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2023

Erfurt, 31.05.2023

Verfasst von:

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und
Naturschutz
Referat 33 Erneuerbare Energien
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Referat 51 Raumordnung und Landesplanung
Werner-Seelenbinder-Str. 8
99096 Erfurt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele	5
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung	5
1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung	6
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering).....	7
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).....	7
2.2 Ausgewiesene Flächen.....	8
2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland	8
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land	9
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität	10
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)	10
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe	10
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe	11
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität	12
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land	12
2.4.1 Erteilte Genehmigungen	12
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme	12
2.4.3 Beklagte Genehmigungen	13
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen.....	13
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren	14
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität	14
2.5 Repowering	14
2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land.....	15

Vorwort

Bereits im Länderbericht des vergangenen Jahres war für Thüringen festzuhalten, dass für das Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele ein schneller Ausbau von Windenergie und Solarenergie erfolgen muss. Diese Aussage hat sich in ihrer Dringlichkeit noch weiter verschärft. Der Ausbau der erneuerbaren Energien geht in Thüringen – wenn auch abhängig vom Energieträger – nur schleppend voran.

Am meisten bewegt sich bei der Solarenergie. Während im Jahr 2018 lediglich 1.787 Anlagen installiert wurden, waren es 2022 nach Erhebungen der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) bereits 7.881.¹ Insgesamt haben Mitte April 2023 51.500 Solaranlagen mit einer Leistung von 2.209 MW in Thüringen klimafreundlichen Strom produziert. Das entspricht 19 % des gesamten Stromverbrauchs im Freistaat, wenn die Ausnutzung der PV-Anlagen bei 950 Volllaststunden im Jahr liegt. Neben den überwiegend kleineren Anlagen bis 3 MW wurden auch einzelne große Anlagen (bis zu 205 MW) genehmigt bzw. in Betrieb genommen. Bis zum Jahresende rechnet die Servicestelle Solarenergie der ThEGA mit mehr als 60.000 PV-Anlagen in Thüringen. Es wird davon ausgegangen, dass noch in diesem Jahr sechs leistungsstarke Freiflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 60 MW ans Netz gehen.

Der Ausbau der Windenergie dagegen ist erneut ins Stocken geraten. In den ersten drei Monaten dieses Jahres ist in Thüringen keine einzige neue Windenergieanlage in Betrieb gegangen. Im ersten Quartal 2022 waren es noch vier neue Anlagen. Insgesamt erzeugen in Thüringen 865 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 1.796 MW Strom. Damit deckt die Windenergie bei einer Ausnutzung von 2.100 Volllaststunden pro Jahr 33 % des Thüringer Nettostromverbrauchs ab. Immerhin wurden im Berichtsjahr 27 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 157,5 MW genehmigt.

In Thüringen produzieren 412 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) Strom mit Biogas und Biomechan. Diese verfügen über eine Gesamtleistung von 176 MW. Bei einer Ausnutzung von 8.000 Volllaststunden im Jahr entspricht das etwa 12 % des Thüringer Stromverbrauchs. 2022 sind vier KWK-Anlagen mit 2,9 MW Leistung hinzugekommen. Es ist mit dem Zubau einer Anlage (1,075 MW) zu rechnen.

Bei der Wasserkraft zeigt sich ein unverändertes Bild. Es kann mit der Inbetriebnahme lediglich einer Anlage mit einer Leistung von 0,045 MW gerechnet werden. Immerhin ist es aktuell nicht erforderlich, dass Anlagen aufgrund eines zu niedrigen Wasserdargebotes zurückgebaut werden müssen. Aufgrund der hohen gewässerökologischen Anforderungen ist aber auch mit keinem nennenswerten Zubau an Laufwasserkraft zu rechnen. Insoweit wird lediglich in besonders gelagerten Ausnahmefällen, wie etwa an großen Talsperren, bei Wasserkrafterzeugung in (Trink-) Wassernetzen oder dergleichen, ein Zubau oder Repowering zu verzeichnen sein, was jedoch im Hinblick auf die gesamten Erzeugungskapazitäten nicht von Bedeutung ist. Bei den Pumpspeicher-Kraftwerken hingegen werden zukünftige Veränderungen allein

¹ <https://www.thega.de/aktuelles/detail/ueber-4300-neue-pv-anlagen-in-diesem-jahr-in-thueringen/>.

energiemarktpolitisch intendiert sein. Bei Klärgasanlagen ist mit der Inbetriebnahme von zwei Anlagen mit einer Leistung von 0,685 MW zu rechnen.

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2022 (Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. 2022 - Dez. 2022).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Rückbau
Biomasse	297,2	2,3	3,1	0,8
Solare Strahlungsenergie	2.155,4	145,2	145,3	0,1
Windenergie an Land	1.801,9	102,2	104,7	2,5
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	6,9	-	-	-
Wasserkraft	39,4		-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	140,0	-	-	-
Deponiegas	2,7	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Rückbau
Biomasse	355	1	5	4
Solare Strahlungsenergie	47.060	7.747	7.787	40
Windenergie an Land	905	21	24	3
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	23	-	-	-
Wasserkraft	232	-	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	4	-	-	-
Deponiegas	6	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2023), EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2023).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Ohne Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und ohne Pumpspeicher

1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

An den im Länderbericht 2020 beschriebenen Zielfestlegungen hat es auch im Jahr 2022 keine Änderungen gegeben.

Das in § 4 Abs. 2 S. 2 ThürKlimaG festgeschriebene 1 %-Flächenziel Thüringens zur Nutzung der Windenergie hat sich durch die Bundesgesetzgebung überholt. Thüringen ist nunmehr gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens den Flächenbeitragswert i. H. v. 1,8 % der Landesfläche (Anlage 1 Spalte 1 WindBG) und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens den Flächenbeitragswert i. H. v. 2,2 % der Landesfläche (Anlage 1 Spalte 2 WindBG) auszuweisen. Diese Flächenzielvorgaben wurden in das Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) integriert (siehe 2.1).

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Mit dem Wind-an-Land-Gesetz und dem darin enthaltenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 hat der Bundesgesetzgeber erstmals ein Ziel für die auszuweisende Fläche für Windenergie an Land verankert. Konkret muss in der Summe bis 2032 ein Anteil von 2 % der Bundesfläche ausgewiesen sein.

Gem. § 3 Abs. 1 WindBG ist in Thüringen bis zum 31. Dezember 2027 ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % und bis zum Jahr 2032 ein Flächenbeitragswert von mindestens 2,2 % auszuweisen.

Am 18. Januar 2022 wurde die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms erfolgte vom 16. Januar 2023 bis einschließlich 17. März 2023². Das Überarbeitungserfordernis des Abschnitts Energie resultiert aus neueren Anforderungen zum Klimaschutz und den umfassenden Diskussionen der letzten Jahre insbesondere zum Thema Windenergie. Die Festlegungen in diesem Abschnitt sollen an den Fortgang der Energiewende und die weiteren erforderlichen Anstrengungen zu deren Gelingen angepasst werden.

In den zukünftigen Regionalplänen sollen zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele und zur weitgehenden planerischen Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen werden, die als Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB haben. Außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ soll kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung mehr vorgesehen werden. Die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ stünde damit einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nach § 249 Abs. 4 BauGB nicht entgegen.

Die Regionalisierung dieser landesweiten Vorgabe erfolgt auf Basis der „Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind“ vom 12. April 2021³ sowie weiterer aktueller Grundlagen. Die Regionalisierung des Flächenbeitragswerts folgt der Zielstellung, die jeweiligen Potenziale so treffsicher wie möglich entsprechend der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten abzubilden, ohne jedoch die Planungs- und Abwägungsprozesse auf der Regionalplanungsebene vorwegnehmen zu können.

² <https://fortschreibung-lep.thueringen.de>

³ https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Energie/Erneuerbare_Energie/2021-04-12_Metastudie_Wind.pdf

Das Ersetzen von Bestandsanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) soll gestärkt werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten wie Industrie- und Gewerbestandorten sowie potenziellen industriellen Wasserstoffbedarfen besonderes Gewicht erhält.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

Gemäß Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) aus dem Jahr 2014 sind in den Regionalplänen Vorranggebiete „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, auszuweisen.

Die derzeit rechtskräftigen Regionalpläne bzw. sachlichen Teilpläne Windenergie weisen eine unterschiedliche Qualität auf. Die Regionalpläne Nord- und Südwestthüringen traten 2011 bzw. 2012 in Kraft. Der sachliche Teilplan Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen aus dem Jahre 2018 wurde mit Urteil vom 22. November 2022 vom OVG Weimar für unwirksam erklärt. Der Plan gilt allerdings noch weiter, bis das Urteil rechtskräftig ist. Der sachliche Teilplan Windenergie von Ostthüringen ist am 21. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die darin ausgewiesenen Vorranggebiete „Windenergie“, die Waldflächen enthalten, können auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27. September 2022 wieder genutzt werden⁴.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften berücksichtigen bei ihren Planungen vorhandene Windparks und ermöglichen damit das (standorterhaltende) *Repowering* dieser Anlagen.

Bezogen auf die Regionalpläne Nordthüringen und Südwestthüringen muss sich der *Mastfuß* innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ befinden. Aufgrund des Planungsmaßstabs von 1:100.000 liegt eine Unschärfe von etwa 100 m vor. Bezogen auf die sachlichen Teilpläne Windenergie Mittelthüringen und Ostthüringen muss sich die *Rotorspitze* innerhalb des Vorranggebiets Windenergie befinden. Aufgrund des Planungsmaßstabs von 1:50.000 liegt eine Unschärfe von etwa 50 m vor.

Die Festlegung von *Höhenbeschränkungen* für bestimmte Vorranggebiete oder von Teilen davon ist möglich (Vorgabe 5.2.13 LEP 2025). Die Regionalen Planungsgemeinschaften Mittelthüringen, Ostthüringen und Nordthüringen machen davon Gebrauch.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen legt in ihrem sachlichen Teilplan Wind *Siedlungsabstände* von 1.250 m zugrunde. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen bringt einen

⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das ausnahmslose Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald in § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig ist.

Siedlungsabstand von 1.000 m zur Anwendung. An Stellen, an denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind, werden Vorranggebiete ab einer Entfernung von mindestens 850 m bzw. 750 m von Siedlungsflächen ausgewiesen. In diesen Bereichen wird die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m begrenzt. Damit wollen die Plangeber dem besonderen Interesse am (standorterhaltenden) Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung tragen.

Trotz der in Thüringen angewandten Konzentrationsplanung und der außergebietlichen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergie kann es vorkommen, dass *Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten* stehen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich zum Zeitpunkt der Genehmigung der Windenergieanlage ein Vorranggebiet am Standort der Windenergieanlage befand und dieses später durch Änderungen des Regionalplans entfallen ist. Außerdem sind Fälle denkbar, in denen zum Zeitpunkt der Genehmigung der Windenergieanlage gar keine außergebietliche Ausschlusswirkung bestand, weil der Regionalplan eine solche entweder noch nicht vorsah (dies war zu Beginn der Regionalplanung in Thüringen in den 90er Jahren der Fall) oder weil der Regionalplan eine solche zwar vorsah, diese aber aufgrund rechtlicher Mängel unwirksam war.

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		6.879	Für die Planungsregion Ostthüringen liegen Anträge auf Normenkontrollverfahren vor (1.882 ha). Der Teilplan Wind der Planungsregion Mittelthüringen (2.342 ha) wurde zwar mit Urteil vom 22.11.2022 vom OVG Weimar für unwirksam erklärt. Der Plan gilt allerdings noch weiter, bis das Urteil rechtskräftig ist. Für die Planungsregion Nordthüringen liegt ein Antrag auf Normenkontrollverfahren vor (2.048 ha). Dieses Verfahren ruht.
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen	-	X
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	6.879	
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen	-	
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen	-	

	Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen		
davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen		X
davon in Bebauungsplänen ausgewiesenen (optional)		

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Thüringen hat die entsprechenden GIS-Daten vollständig zur Verfügung gestellt.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

In diesem Kapitel ist über sämtliche zum Stichtag 31. Dezember 2022 erfolgten Planungen für neue Flächenausweisungen (Planentwürfe ab Beginn der Offenlegung) auf Ebene der in Thüringen abschließenden Regionalplanung zu berichten. Das betrifft den Entwurf des Regionalplans *Südwestthüringen* und den Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie *Nordthüringen*.

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft *Südwestthüringen* hat am 27. November 2018 den ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen beschlossen. Das Beteiligungsverfahren erfolgte 2019. In diesem Entwurf weist die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen 1.450 ha Vorranggebiete Windenergie aus, davon 990 ha auch im Wald. Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft *Nordthüringen* hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2022 die Freigabe des Sachlichen Teilplans Windenergie (2. Entwurf des bisherigen Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Nordthüringen) zur Anhörung/Öffentlichen Auslegung beschlossen. Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 5. September bis einschließlich 11. November 2022 statt. Darin werden 4.450 ha Vorranggebiete Windenergie vorgeschlagen, das entspricht einem Flächenanteil von 1,21 % an der Planungsregion. Dieser Entwurf enthält keine Vorranggebiete im Wald. In den Entwürfen der Regionalpläne *Südwest- und Nordthüringen* wurde gegenüber der vorhergehenden Plangeneration (den rechtskräftigen Regionalplänen) der Siedlungsabstand von mindestens 750 m auf (bis zu) 1.000 m erhöht. Im Planentwurf *Südwestthüringen* soll sich der Rotor innerhalb des Vorranggebiets befinden. Hingegen darf in der Planungsregion *Nordthüringen* die vom Rotor überstrichene Fläche auch außerhalb des

ausgewiesenen Vorranggebiets liegen. Zudem ergeben sich in der Planungsregion *Nordthüringen* für einzelne Vorranggebiete Höhenbeschränkungen aufgrund von Belangen des Luftverkehrs. Der Regionalplanteilwurf *Südwestthüringen* enthält keine Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen. Die Regionalen Planungsgemeinschaften *Südwest- und Nordthüringen* berücksichtigen bei ihren aktuellen Planungen vorhandene Windparks und ermöglichen damit das Repowering dieser Anlagen.

Alle Regionalen Planungsgemeinschaften sind aufgefordert worden, zügig aktualisierte Entwürfe sachlicher Teilpläne Windenergie zu erarbeiten. Diese Entwürfe sollen bereits die regionalen Teilflächenziele in den Blick nehmen. Empfohlen wurde den Regionalen Planungsgemeinschaften, bereits eine Erfüllung des regionalisierten Gesamtziels anzustreben. Es wird davon ausgegangen, dass Planentwürfe in 2023 vorliegen werden, so dass auch unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die anschließende Überarbeitung und erneute Öffentlichkeitsbeteiligung eine Vorlage zur Genehmigung rechtzeitig für ein Inkrafttreten in 2027 erfolgen kann.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

In den Planentwürfen von Südwestthüringen (1.450 ha) und Nordthüringen (4.450 ha) werden zusammen 5.900 ha Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen. Gegenüber den derzeit rechtskräftigen Plänen in diesen Regionen ist das eine Steigerung um 843 ha bzw. 2.379 ha (also zusammen 3.222 ha).

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

	Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene	5.900
davon Entwürfe für Vorranggebiete	
davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	5.900
davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
davon Entwürfe für andere Gebietsform	
Entwürfe auf Bauleitplanebene	
davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	
davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	

Mit den Teilplänen Windenergie von Mittel- und Ostthüringen (2018 bzw. 2020) sowie den Entwürfen der Regionalpläne von Nord- und Südwestthüringen (2020 bzw. 2018) könnte sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete „Windenergie“ auf 10.100 ha erhöhen und ein Anteil an der Landesfläche von 0,62 % erreicht werden.

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Für Thüringen konnten vollständig GIS-Daten bereitgestellt werden. In der Datenerfassung liegen keine Lücken vor. Die Daten selbst sind belastbar. Als entsprechend gut ist die Datenqualität einzuschätzen.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

In Tabelle 5 sind Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur für Thüringen zu Anzahl und installierter Leistung (in MW) der im Berichtszeitraum erteilten Genehmigungen (Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. - Dez. 2022; Auswertung nach Genehmigungsdatum) erfasst:

Tabelle 5: Erteilte Genehmigungen

Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
27	157,5

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Anzahl sowie die installierte Leistung (in MW) der Anlagen, für die ein Genehmigungsantrag im Berichtszeitraum abgelehnt oder durch den Antragsteller zurückgenommen wurde (Tabelle 6); einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme (Tabelle 7).

Tabelle 6: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	14	81,4
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	-	-

Tabelle 7: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)		
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz		

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
f) Denkmalschutz		
g) Baurechtliche Gründe		
h) Planungsrechtliche Gründe	11	71,5
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung		
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
r) Nicht vervollständigte Unterlagen	3	9,9
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
u) Sonstige		
v) Kein Grund dokumentiert		

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Anzahl und installierte Leistung (in MW) der Anlagen, deren im Berichtszeitraum erteilte Genehmigung beklagt wurde, stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Beklagte Genehmigungen

Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
11	60,5

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Tabelle 9 erfasst Anzahl und installierte Leistung (in MW) der Anlagen, die sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 im Genehmigungsverfahren befanden. Als Beginn des Verfahrens ist dabei die Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen bei der genehmigenden Stelle definiert.

Tabelle 9: Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Anzahl der Anlagen		Installierte Leistung (in MW)	
Neugenehmigungen (§ 4 BImSchG)	Änderungsgenehmigungen (§ 16 BImSchG)	Neugenehmigungen (§ 4 BImSchG)	Änderungsgenehmigungen (§ 16 BImSchG)
44	18	222,15	77,2

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die durchschnittliche Dauer (in Monaten) abgeschlossener (d.h. positiv beschiedener) Genehmigungsverfahren im Berichtszeitraum beträgt:

1. 19,3 Monate im Zeitraum zwischen der Einreichung der Antragsunterlagen (Ersteinreichung) bei der genehmigenden Stelle im Sinne des § 6 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung bzw.
2. 16,3 Monate im Zeitraum zwischen Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die genehmigende Stelle gemäß § 7 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung.

Im Berichtsjahr 2022 sind insgesamt sieben Genehmigungsverfahren abgeschlossen (d. h. positiv beschiedenen) worden.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die Daten zu 2.4 wurden durch händisches Auszählen ermittelt. Lücken in der Datengrundlage sind nicht erkennbar.

2.5 Repowering

Im Kapitel „Repowering“ werden die Daten zu Anzahl und installierter Leistung aller Windenergieanlagen berichtet, für die im Berichtsjahr 2022 die EEG-Förderung endet (d. h. mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2002 und Status „in Betrieb“) und die auf planungsrechtlich nicht zulässigen Flächen stehen. Windenergieanlagen auf planungsrechtlich nicht zulässigen Flächen sind dabei als solche zu verstehen, deren Standort außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Flächen für Windenergie an Land liegt oder deren Standort sich auf Flächen befindet, die einer Länderöffnungsklausel unterliegen.

Thüringen hat die GIS-Daten zu den rechtskräftig ausgewiesenen Flächen (siehe 2.2) zur Verfügung gestellt. Die Analyse dieser Daten unter dem Blickwinkel „Repowering“ erfolgt anhand einer einheitlichen Methodik durch den Bund.

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Auch in diesem Berichtsjahr hat die Hemmnisanalyse keine neuen Erkenntnisse ergeben. Haupthinderungsgrund bleibt die mangelnde Flächenbereitstellung. Das ist weiterhin auf Zielkonflikte mit dem Artenschutz, dem Landschaftsschutz, dem Kultur- und Denkmalschutz, der zivilen Flugsicherung, der militärischen Flugsicherung und weiteren militärischen Belangen sowie der Siedlungsstruktur zurückzuführen. Das Inkrafttreten des geänderten § 2 EEG in der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums konnte demnach noch keine Wirkung zeitigen. Weggefallen ist das Hemmnis aus § 10 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG), dessen Regelung Windenergieanlagen im Wald ausnahmslos verbot: Mit Beschluss des BVerfG vom 27. September 2022 ist diese Norm für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt worden (vgl. 2.2.1, S. 7).

Die eingeleitete Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen integriert die Rechtsfolgen dieser Entscheidung. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ im Wald ist der Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, ein besonderes Gewicht beizumessen. Aufgenommen sind außerdem die bundesgesetzlichen Vorgaben aus dem WindBG wie auch dem EEG (§2).

Mit den in den Teilplänen Windenergie von Mittel- und Ostthüringen (2018 bzw. 2020) sowie in den Entwürfen der Regionalpläne von Nord- und Südwestthüringen (2020 bzw. 2018) ausgewiesenen Vorranggebieten „Windenergie“ könnte so eine Gesamtfläche von 10.100 ha bzw. ein Anteil an der Landesfläche von 0,62 % erreicht werden. Das genügt jedoch noch nicht den Vorgaben des WindBG bzw. den regionalen Teilflächenzielen im Entwurf des geänderten Landesentwicklungsprogramms.

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Infrastruktur strebt auch aus diesem Grund eine Änderung der Organisationsstruktur der Landes- und Regionalplanung in Thüringen an. Nur mit einer modern und effizient strukturierten Landesplanungsverwaltung kann es zukünftig gelingen, mit rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen nicht nur Schritt zu halten, sondern diese auch planerisch zu gestalten.

Um die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, ist neben der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für schnelle Genehmigungsverfahren zum Ausbau der erneuerbaren Energien deren optimale Umsetzung durch die Vollzugsbehörden von zentraler Bedeutung. Der Vollzug des BImSchG obliegt dem Land und erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis beziehungsweise durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat im Januar 2022 eine gemeinsame Arbeitsgruppe "Beschleunigung von Genehmigungsverfahren" der zuständigen Behörden initiiert. Diese Arbeitsgruppe analysierte die Vollzugspraxis in Thüringen und erarbeitete Handlungsoptionen, die schnellere Genehmigungsverfahren unterstützen sollen. Gegenwärtig werden diese

Beschleunigungsmaßnahmen noch weiter untersetzt und schrittweise in die Vollzugspraxis eingeführt. Unter anderem ist beabsichtigt, im Erlasswege durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz konkrete Vorgaben zur Verfahrensorganisation zu treffen und damit auf zügige Verfahrensabläufe sowie ein einheitliches und rechtssicheres Verwaltungshandeln hinzuwirken. Um eine einheitliche Handhabung des § 2 EEG im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, hat das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz bereits einen Erlass an das TLUBN zur Weiterleitung an die unteren Immissionsschutzbehörden mit entsprechenden Anwendungshinweisen übermittelt.

Auf Bundesebene sollten weitere Maßnahmen zur kurzfristigen Flächenbereitstellung getroffen werden. In diesem Zusammenhang wird eine bundesweite Regelung als besonders hilfreich erachtet, die es Gemeinden ermöglicht, ergänzend zu Vorranggebieten in Raumordnungsplänen eigene Windenergiegebiete auszuweisen. In Thüringen stellen zudem die aus DDR-Recht übergeleiteten Bauschutzbereiche in einigen Landesteilen ein erhebliches Hemmnis für den Ausbau der Windenergie dar. Dieses Hemmnis ist bei der bundesweiten Potenzialermittlung für Windenergiegebiete nicht berücksichtigt worden, so dass hieraus eine Verzerrung des Potenzials insbesondere zu Lasten der ostdeutschen Länder entstanden sein dürfte. Diese Verzerrung gilt es aufzuheben, überholte Hindernisse zu beseitigen. Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund.

Darüber hinaus werden in Thüringen für die beschleunigte Flächensicherung Maßnahmen des Bundes ausschlaggebend sein, die eine Verbesserung des Einsichtsrechts für Projektierer in das Grundbuch und die Einführung einer Duldungspflicht für Grundstückeigentümer gegen Entschädigung im EEG für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen sowie für die temporäre Nutzung von Grundstücken bei der Errichtung von Windenergieanlagen bewirken.

Die finanzielle Beteiligung der Kommunen und Menschen vor Ort an den Erträgen der Windenergieanlagen wird als wesentliche Stellschraube für die Akzeptanz der Windenergie an Land gesehen. Kommunen, in denen viel Windenergie produziert wird, sollen auch in den Genuss der Vorteile der Windenergie kommen müssen. Mit der Überarbeitung des EEG hat die Bundesregierung in § 6 EEG bereits eine neue Möglichkeit geschaffen, anliegende Kommunen am Ertrag von Windenergieanlagen zu beteiligen. Als weitere Beteiligungsmöglichkeiten kommen gemeinwohldienliche Kommunalbeteiligungsmodelle sowie direkte lokale Teilhabeformen der Bürgerinnen und Bürger an den Erträgen der Windenergieanlagen, wie insbesondere Bürgerstrommodelle in Betracht. Die Thüringer Landesregierung ist deshalb vom Thüringer Landtag gebeten, ein Windenergiebeteiligungs-Gesetz zu erarbeiten, welches die Bürgerinnen und Bürger und die Kommunen an der Wertschöpfung der Windenergie beteiligt.⁵ Um den Standort Thüringen gegenüber anderen Ländern nicht zu benachteiligen, sollten jedoch in absehbarer Zeit auf Bundesebene

⁵ Beschluss vom 14.07.2022, LT-Drs. 7/6000, S. 1, II. 1.

einheitliche Modelle in die Wege geleitet werden. Dies deckt sich mit der Beschlusslage des Bundesrates zum EEG 2023⁶ sowie der Ministerpräsidentenkonferenz⁷.

⁶ Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, BR-Drs. 162/22 (Beschluss), S. 10, insbes. Ziff. 9.

⁷ Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Einführung einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung von Kommunen an den Erträgen des Ausbaus von Windenergie und Photovoltaik (unter Bezugnahme auf § 6 EEG) vom 19. - 21. Oktober 2022.